

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft erklären:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 (nachfolgend „Kodex“) wird und wurde mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Ziffer 2.3.3 Satz 2 des Kodex enthält u.a. die Empfehlung, Aktionäre bei der Briefwahl zu unterstützen. Die Satzung der Sixt Aktiengesellschaft sieht die Möglichkeit einer Briefwahl nicht vor.
- In der D&O-Versicherung der Sixt Aktiengesellschaft ist für Aufsichtsratsmitglieder kein Selbstbehalt vereinbart (Ziffer 3.8 des Kodex). Die Sixt Aktiengesellschaft ist der Ansicht, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch einen Selbstbehalt verbessert würden, zumal etwaige Selbstbehalte durch die Aufsichtsratsmitglieder selbst versichert werden könnten.
- Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen vereinbart werden, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap). Die Sixt Aktiengesellschaft hat bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen keinen Abfindungs-Cap vereinbart. Angesichts des Umstandes, dass Vorstandsverträge vor Ablauf der Bestellungsperiode ohne wichtigen Grund nicht vorzeitig einseitig beendet werden können, kann auch nicht ein Abfindungs-Cap für den Fall der vorzeitigen einseitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages ohne wichtigen Grund vereinbart werden.
- Die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans werden im Geschäftsbericht erläutert. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird im Anhang des Konzernabschlusses getrennt nach Festbezügen, erfolgsbezogenen Komponenten und langfristigen Anreizwirkungen ausgewiesen. Eine Individualisierung der Angaben erfolgt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 17.06.2010 nicht, da die Sixt Aktiengesellschaft der Ansicht ist, dass eine Individualisierung einen zu starken Eingriff in die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder bedeuten würde. Folglich wird von der Erstellung eines Vergütungsberichts sowie der Angabe des Wertes von Aktienoptionsplänen abgesehen (Ziffer 4.2.5 des Kodex).
- Über die Festlegung einer Altersgrenze entscheidet der Aufsichtsrat von Fall zu Fall bei der Bestellung von Vorständen (Ziffer 5.1.2 des Kodex), da nach Auffassung des Aufsichtsrats die Festlegung einer allgemeinen Altersgrenze die Auswahl pauschal einschränken würde und somit nicht im Interesse der Sixt Aktiengesellschaft wäre.
- Da der Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft satzungsgemäß aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 des Kodex).
- Eine Altersgrenze sowie konkrete Ziele für eine Beteiligung von Frauen bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind nicht vorgesehen (Ziffer 5.4.1 Sätze 2 und 3 des Kodex), denn angesichts des

Umstandes, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, von denen satzungsgemäß nur zwei Mitglieder gewählt werden, würde eine altersbedingte bzw. geschlechtsspezifische Einschränkung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Kandidaten den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen.

- Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben (Ziffer 5.4.3 des Kodex), da nach den Vorgaben des Aktiengesetzes die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden allein dem Aufsichtsrat obliegt.
- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates enthält nur feste Bestandteile. Der Ausweis im Konzernabschluss erfolgt als Gesamtbetrag (Ziffer 5.4.6 des Kodex). Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Diese sieht keine erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile vor.
- Die Sixt Aktiengesellschaft wird sämtliche kursrelevanten Tatsachen den Analysten und allen Aktionären mitteilen (Ziffer 6.3 des Kodex). Nach Ansicht der Sixt Aktiengesellschaft wäre eine Mitteilung sämtlicher nicht kursrelevanter Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt werden, an alle Aktionäre deren Informationsinteresse nicht förderlicher.
- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zwischenberichte werden innerhalb der börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen ist nach Auffassung der Sixt Aktiengesellschaft den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und Öffentlichkeit nicht förderlicher.

Pullach, im Dezember 2011

Für den Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft

gez. Dr. Gunter Thielen

(Vorsitzender)

Für den Vorstand der Sixt Aktiengesellschaft

gez. Erich Sixt

(Vorsitzender)